

(Fortsetzung von Seite 2538)

13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
18. Wildäcker, Kirtungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die pflanzenbedarfsgerechte Düngung mit Stallmist oder mit langsam löslichen PK-Düngern sowie eine Erhaltungskalkung im Turnus von drei Jahren;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. der wechselseitige oder abschnittsweise Pflegerückschnitt graben- und wegbegleitender Gehölzsäume auf maximal jeweils 50 m Länge in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
9. die Ausübung der Fischerei vom nördlichen Ufer der Kinzig aus; im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke und der Brücke der L 3333 jedoch nur in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Waschbär sowie auf Haarwild außer Hase, jedoch ohne Fallenjagd, in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
11. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Wegen, Plätzen und Gewässern;
13. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen und des Betriebes der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden;
14. das Befahren der Kinzig mit durch Muskelkraft betriebenen Booten ohne Anlanden in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
15. die Beseitigung standortfremder Bäume und Gehölze.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 33/1998 S. 2538

819

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sahlensee bei Mernes“ vom 29. Juli 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Jossaaue im Bereich des Sahlensees nördlich von Burgjoß wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Sahlensee bei Mernes“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 9 der Gemarkung Mernes der Stadt Bad Soden-Salmünster und der Flur 2 der Gemarkung Burgjoß der Gemeinde Jossgrund, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 14,2 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

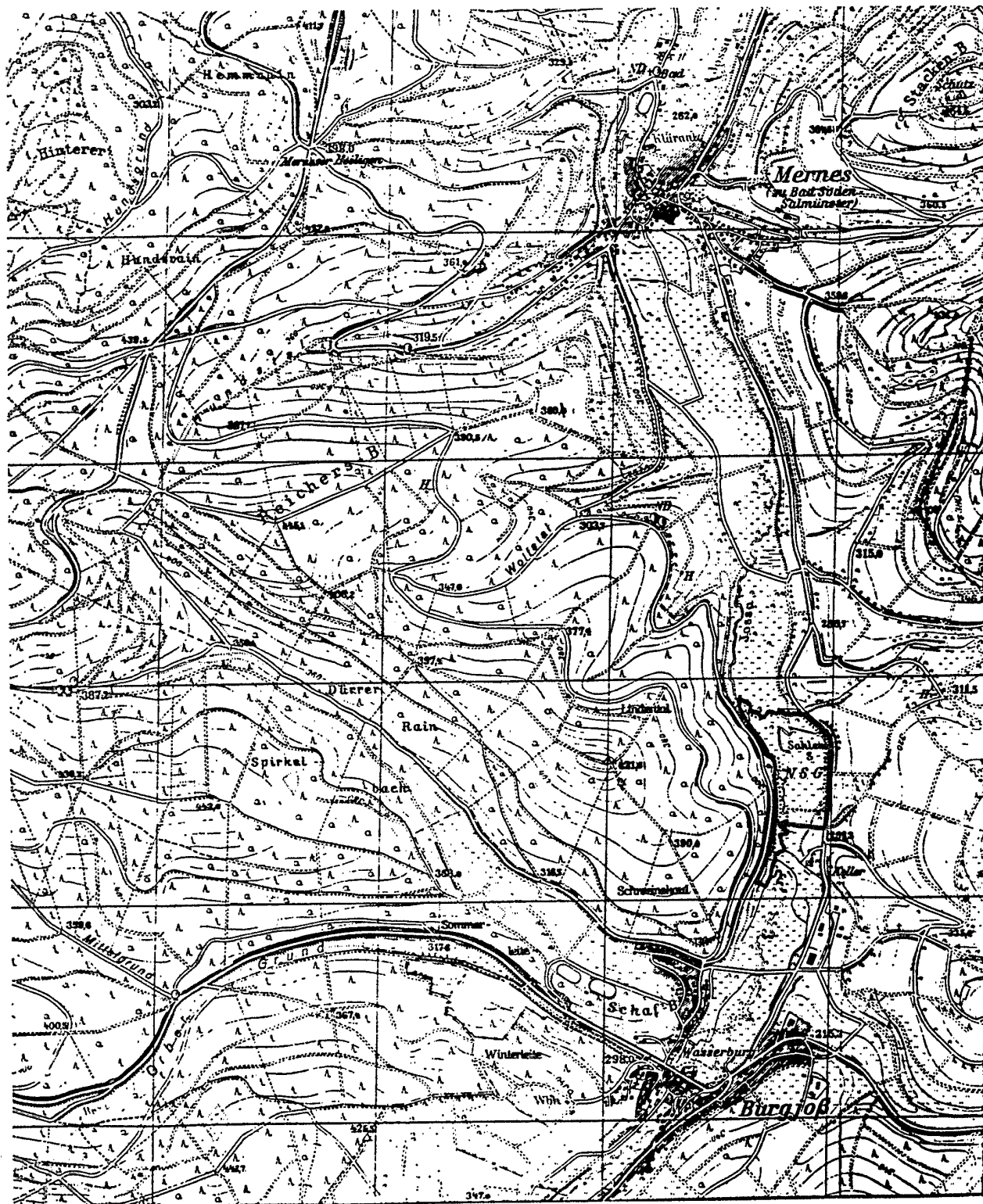
Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Nördlicher Sandsteinspessart die naturnahe und strukturreiche Auenlandschaft der Jossa mit ihren Feuchtwiesen und Gewässerbiotopen wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu sichern. Der Schutz gilt den auf den ehemaligen Wasserwiesen entstandenen Pflanzengesellschaften der Feucht- und Naßwiesen, der Röhrichte, Seggenrieder und der niedermoorartigen Biotoptypen einschließlich deren Brachestadien als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Schutzziele sind der Erhalt der Struktur- und Biotopvielfalt, die Erhaltung und Förderung der naturnahen Fließgewässer- und Auendynamik und in Teilbereichen, vor allem in den ufernahen Bereichen der Jossa, eine natürliche sowie gelenkte Sukzession.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

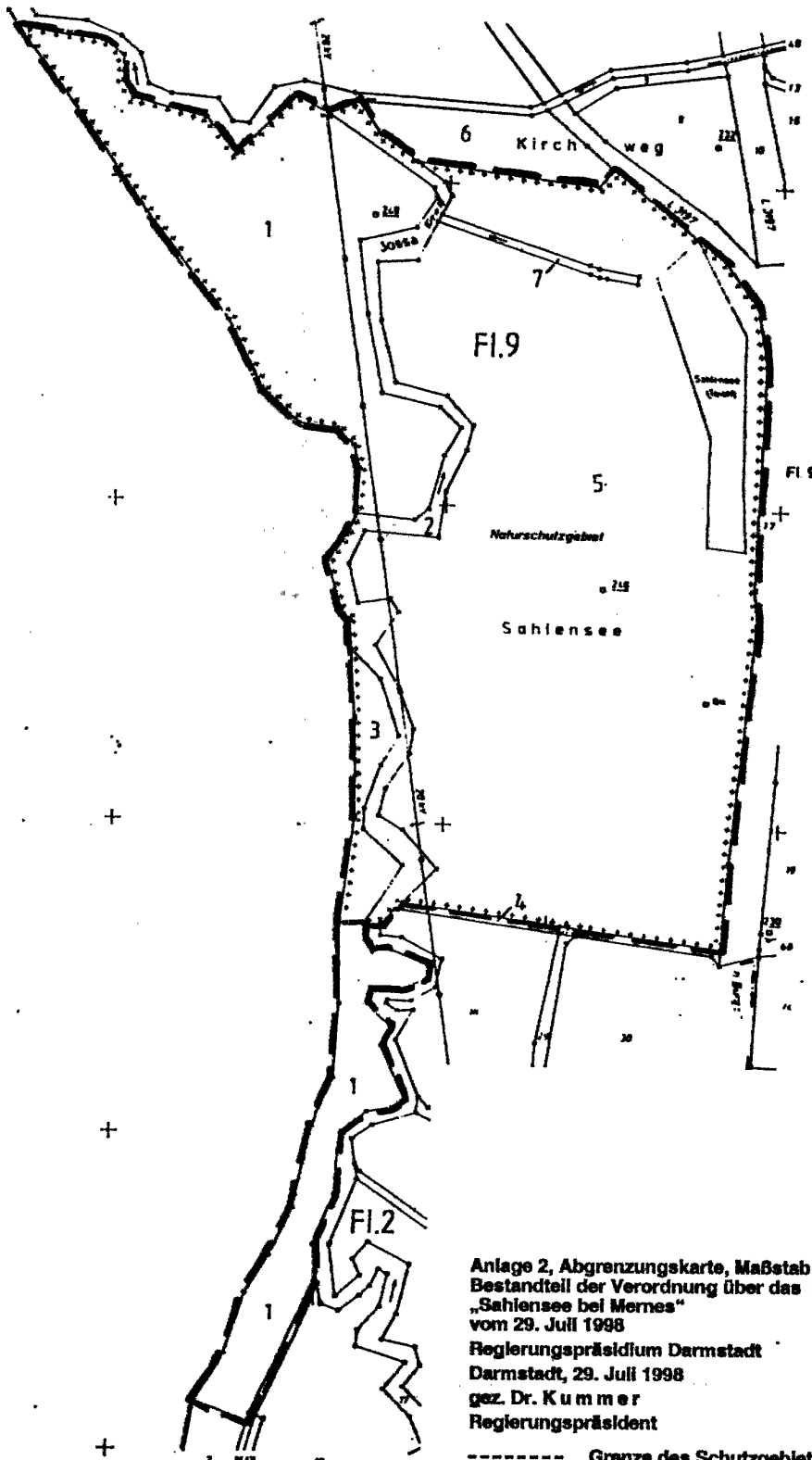
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

(Fortsetzung auf Seite 2545)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5722,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Sahlensee bei Mernes“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Sahlensee bei Memes“
 vom 29. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 29. Juli 1998
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Gemeinde: Jossgrund; Stadt: Bad Soden-Salmünster
 Gemarkung: Burgloß; Memes
 Flur: 2; 9



(Fortsetzung von Seite 2542)

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sahlensee bei Merles“ vom 9. Juli 1985 (StAnz. S. 1406), geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 33/1998 S. 2542

820

Staatliche Anerkennung als Beratungsstelle im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 30. Juli 1998 ist im Regierungsbezirk Darmstadt das Frauenförderzentrum Odenwald, Bahnhofstraße 29, 64720 Michelstadt, als Beratungsstelle im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 30. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
II 25 1 b 18 h 04/99
StAnz. 33/1998 S. 2545

821

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Mühlheim am Main** aus Anlaß des „Mühlheimer Oktoberfestes“ am Sonntag, dem 20. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen freigegeben:

Offenbacher Straße, Dietesheimer Straße (zwischen Marktstraße und Feldstraße), Bahnhofstraße, Zimmerstraße (zwischen Rodauststraße und Bahnhofstraße), Jahnstraße (zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße) sowie die Rodauststraße, Mozartstraße, Uhlandstraße, Heinestraße, Friedensstraße, Schillerstraße und Dammstraße jeweils zwischen Zimmerstraße und Lessingstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 31. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 33/1998 S. 2545

822

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Harry und Peter Fuld-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung — Stand: 26. Mai 1998 — genehmigt.

Darmstadt, 4. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04/11 — (12) 6
StAnz. 33/1998 S. 2545

823

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mensfelder Kopf“ vom 28. Juli 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Kuppe und der nordwestliche Hang des Mensfelder Kopfes westlich von Mensfelden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mensfelder Kopf“ besteht aus Flächen der Flur 55 der Gemarkung Mensfelden der Gemeinde Hünfelden im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 7,17 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasen- und Heideflächen des Mensfelder Kopfes als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive landwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung